



## Hundehalteverordnung - Leinen-/Maulkorbzwang

### Beschluss der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Seekirchen vom 10. Dezember 2015

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

#### §1

Im Gebiet der Stadtgemeinde Seekirchen müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

Diese Verpflichtung (Abs. 1) gilt nicht außerhalb von Ortsgebieten und Siedlungen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter mit ihrem Hund / ihren Hunden nachweislich eine der folgenden Ausbildungen bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung absolviert hat: BgH 1 oder IPO 1.

#### §2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

#### §3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

#### §4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Februar 2015 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin

Mag. Monika Schwaiger



Verteiler:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizeiposten Seekirchen
4. Gemeindeinformationen
5. [www.seekirchen.at](http://www.seekirchen.at)
6. -Akt